

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 215

Langenschwalbach, Mittwoch, 15. September 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Vom 4. September 1915.

Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

haben im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Im § 15 des Reichsmilitärgesetzes sind hinter „sind“ die Worte „im Frieden“ einzufügen.

Artikel 2.

Im Artikel 2 § 27 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 wird der Absatz 2

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bundesrats vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 unter 3 § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 658) zur Anwendung.

Bestandlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Langen Großes Hauptquartier, den 4. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm
Debrück.

Nach obigem Gesetz sind alle diejenigen im wehrpflichtigen Stand befindlichen Personen, welche am 8. September 1915 und später bis einschl. Jahrgang 1895 geboren sind und seither auf Grund des § 15 des Reichsmilitärgesetzes von jeder Meldung im Frieden befreit waren, verpflichtet, sich zur Stammrolle zu melden.

Es handelt sich um diejenigen Personen, welche als dauernd untauglich ausgemustert worden waren,

am die ehemaligen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche als dauernd garnisondienstunfähig bezeichnet worden sind, und

um diejenigen Landsturmpflichtigen, welche bei einer Landsturmusterung während des Krieges, als dauernd untauglich bezeichnet wurden.

Die Meldung hat am 16., 17. und 18. September zu erfolgen.

Die Meldung der unter a und c bezeichneten Personen ist bei dem Bürgermeister, der unter b bezeichneten Personen bei dem Bezirks-Kommando (Bezirks-Kommando) zu erfolgen.

Bei der Meldung sind die Militärpapiere,

bei a und c die Ausmusterungsscheine, bei b die Militärpässe vorzulegen.

Der Bürgermeister ersuche ich, diese Bekanntmachung öffentlich zu veröffentlichen.

Für diese Personen gelten dann dieselben Bestimmungen wie für die Landsturmpflichtigen.

Für die unter a und c genannten Personen haben die Herren Bürgermeister dann Landsturmrollen in der bekannten Weise, jahrgangsweise aufzustellen und mir bestimmt bis zum 18. d. Mts. vorzulegen.

Die Ausmusterungsscheine sind den Stammrollen beizufügen.

Formulare für die Landsturmrollen werden in den nächsten Tagen übersandt werden.

Langenschwalbach, den 10. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

Bekanntmachung.

Ich mache die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß, entgegen der Bekanntmachung des Königl. Bezirkskommandos, sich alle Kriegsbeschädigten von 1914/15, welche als dauernd untauglich ausgeschieden sind, ebenfalls zur Stammrolle beim Bezirkskommando anmelden müssen.

Dieselben werden aber bis auf Weiteres nicht gemustert.

Langenschwalbach, den 14. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

Bekanntmachung.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister sich mit der Aufstellung der Landsturmrollen für die „Dauernd Untauglichen“ so zu beeilen, daß die Rollen bestimmt am 18. d. Mts. schon in meinem Besitze sind.

Mit der Musterung wird voraussichtlich schon am 22. begonnen werden.

Langenschwalbach, den 13. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

An die Gemeinde-Vorstände der Landgemeinden.

1. An der Front ist Hafermangel. Beschleunigen Sie den Drusch. Verfügbare Mengen müssen sofort der Land. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt, Schillerstraße 25, zum Abruf angemeldet werden.

Sofort nach Eintreffen der Frachtbriele muß Verladung erfolgen.

2. Die Vereinigung des Untertaunuskreises mit Nachbarkreisen zu einem Versorgungsgebiet macht auch Beschleunigte Brotgetreide, besonders Roggenlieferung nötig.

Verfügbare Mengen sind sofort der Zentral-Darlehnskasse zu melden. Verladung muß sofort nach Eintreffen der Frachtbriele geschehen.

Langenschwalbach, den 11. September 1915.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

Bekanntmachung.

Vom 15. September an dürfen Kriegsgefangene mit Wachtmänner in landwirtschaftlichen Betrieben aus den Beständen der Selbstversorgungsberechtigten Arbeitgeber mit 8,4 kg. Getreide für Kopf und Monat versorgt werden.
Es müssen hierfür Maßkarten ausgegeben und in besonderer Liste eingetragen werden.

Langenschwalbach, den 11. September 1915.

Der königliche Landrat:
von Trotha.

Bekanntmachung.

In weiten Schichten der Bevölkerung macht sich gegenwärtig die Auffassung geltend, wir hätten für das kommende Jahr überreichlich Brotgetreide, so daß man künftig die Kontrollmaßnahmen nicht mehr so scharf zu beachten brauche. Diese leichtfertige Auffassung findet, wie die Zentralbehörde ausdrücklich betont, in den vorliegenden Zahlen der Ernteschätzung keine Stütze. Danach haben wir vielmehr nach Erhöhung der Mehlmenge auf den Kopf und nach Herabsetzung des Ausmaßverhältnisses nur bei großer Sparsamkeit und strenger Durchführung aller Kontrollmaßnahmen die Sicherheit auszukommen. Ich mache es daher den Herrn Bürgermeistern und der Gendarmerie zur besonderen Pflicht, nach wie vor auf die strenge Durchführung des Verfütterungsverbots den größten Nachdruck zu legen und für seine Innehaltung mit allen Mitteln der Aufklärung und Kontrolle, gegebenenfalls mit Strafen, besorgt zu sein.

Ich ersuche diese Bekanntmachung wöchentlich einmal ortsüblich zu veröffentlichen.

Langenschwalbach, den 8. September 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betr. den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

- 1) für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399);
- 2) für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigzte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;
- 3) für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauft von Hülsenfrüchten zu Saatwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
- 4) für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
- 5) für Hülsenfrüchte, so lange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
- 6) für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
- 7) für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2. Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Okt. 1915

unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfangen dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an andere angezeigte Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen der Aussonderung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden können, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Früchte zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben die Erfordernisse anzukommen zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer binnen eines Monats seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer bestimmten Frist ausgebrochen wird. Kommt der Besitzer dem Befehl nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausbrechen der Frucht durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Eigentümer hat die Bohnahme in seinen Wirtschaftsräumen mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 5. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Früchte soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu liefern.

Sie können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen soll. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzpflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Familie einschließlich des Gefolges bedarf. Den Angehörigen der Familie stehen gleich Naturalberechtigzte, insbesondere Arbeiter und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung der Hülsenfrüchte erläßt der Reichsminister.

(Schluß folgt.)

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 14. Septbr.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Unter teilweise sehr heftiger Tätigkeit der Artillerie der Tag ohne wesentlichen Ereignisse.

Ein schwacher französischer Vorstoß gegen das Eisenhaus von Sapigneul (nordwestlich von Reims) wurde geschlagen.

Auf Trier, Mörchingen, Chateau Salins und Eschingen wurden von feindlichen Fliegern Bomben abgeworfen. Bei Donaueschingen wurde ein Personenzug mit Mörchinger wehrfeuer beschossen. Es sind einige Personen getötet, verletzt. Aus dem über Trier erschienenen Gefechtsbericht ein Flugzeug bei Sommeringen (südwestlich von Trier) untergeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg

Auf der Front zwischen der Düna und der Ostsee (westlich von Wilna) sind wir unter Kämpfen in der Gegend von Borgehen. Es wurden 5200 Gefangene gemacht, 17 Munitionswagen, 13 Maschinengewehre und 10000 Kilo Kugeln erbeutet. Auch östlich von Dita macht sich

Schritte. Im Njemenbogen nordöstlich von Grobno gelangte die Verfolgung bis halbwegs Bida. Weiter süblich führen wir uns dem Szcara-Abschnitt.

Der Bahnhof Bida wurde nachts mit Bomben beworfen. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Verfolgung gegen den Szcara-Abschnitt blieb im Fluß; feindliche Nachhuten wurden geworfen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Auch hier konnte der Feind die Verfolgung nicht aufhalten; einige Hundert Gefangene wurden eingebracht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Berlin, 14. Sept. (Amtlich.) Am 12. Sept. haben deutsche Wasserflugzeuge einen Angriff auf russische Seestreitkräfte im Rigaischen Meerbusen und auf Riga—Dünaburg gemacht. Eines der Flugzeuge richtete vor der Bucht ein feindliches Flugzeug-Mutterschiff und besetzte es mit Erfolg mit Bomben. Brandwirkung wurde beobachtet. — Ein anderes Flugzeug griff einen Beschützer mit Bomben an und erzielte einen Treffer. Ein drittes entdeckte in der Arensburger-Bucht ein Flugzeug-Mutterschiff und brachte ihm 2 Treffer bei. Einem vierten Flugzeug, das bei Berel einen Kampf mit zwei russischen Flugzeugen zu bestehen hatte, gelang es an einen Beschützer heranzukommen und auf ihm einen Treffer zu erzielen. Das fünfte traf zwei feindliche getauchte U-Boote vor Windau und bewarf sie mit Bomben; der Erfolg konnte nicht festgestellt werden.

Das letzte Flugzeug erzielte auf der zum Torpedobootschanbau für die russische Marine bestimmten Mählgraben-Werft in Dünaburg 8 Treffer in den Werkstätten und auf den Hellingen. Die Werft geriet in Brand. Einem der Flugzeuge begegnete im Rigaischen Meerbusen ein russisches Segelschiff, welches versenkt wurde, nachdem die Mannschaft gerettet war.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Berlin, 13. Sept. In einem Bericht des „Berliner Lokalanzeigers“ zu den Kämpfen nördlich des Njemen heißt es: Die große Schlacht, die anscheinend in ganz selbstständige Kämpfe aufgelöst, von nördlich Wilna bis zur Poljessie im Gange ist, gestaltet sich sowohl in ihren strategischen wie auch taktischen Einzelheiten für uns auf das günstigste. Die voraussichtliche baldige Entscheidung verspricht einen neuerlichen großen Erfolg für unsere Waffen. Die ständige Kriegsführung, die die Russen in den letzten Tagen angeblich auf Befehl des Zaren aufgegeben hatten, scheint wieder fortgeführt zu werden, denn in den letzten Kämpfen wurden alle an den Rückzugsstraßen gelegenen Ortlichkeiten in Brand gesteckt, die Einwohner weggetrieben. Die Anzahl der Gefangenen wird von Tag zu Tag eine größere. Die Nachschub der Russen, ganz besonders das Schutzeug, ist in der letzten Zeit merklich schlechter geworden. Trotzdem hält sich der Feind im allgemeinen gut, besonders in der letzten Zeit, wo seine Artillerie anscheinend genügend Munition erhalten hat.

Berlin, 13. Sept. Wie dem „Berl. Lokalanz.“ über Warschau gemeldet wird, unterzeichnete der Zar einen Befehl über die Einberufung der Reichswehr 2 Aufgebots. Die Reservisten müssen binnen drei Tagen zur Abreise bereit sein.

Berlin, 13. Sept. Wie ein in Le Havre weilender französischer Tauchbootkommandant nach dem „Berl. Lok.“ in dem belgischen Regierungsblatt „20. Siecle“ mitteilt, sei vor einigen Tagen ein französisches Unterseeboot zu Dünaburg gegangen, weil es an der belgischen Küste in ein vom Deutschen gelegtes Fangnetz geriet. Da an ein Entweichen nicht gedacht werden konnte, versuchte das Boot an die Oberfläche zu kommen und zwar samt dem Netz, das glückte, aber das Boot war nicht mehr manövrierfähig. Die Mannschaft rettete sich an die von den Alliierten besetzten Küstenbäume.

* Köln, 13. Sept. (WVB Nichtamtlich.) Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus Kristiania vom 11. Sept. Die Mannschaft des norwegischen Dampfers „Murjed“ der mit Ballast von Rotterdam in Narvik angekommen ist, erzählt der „Narviker Zeitung“ daß der „Murjed“ in der Nordsee von einem deutschen Luftschiff angerufen worden sei. Das Luftschiff sei so tief herabgekommen, daß eine der Gondeln in der Höhe des Dampfers war. Nachdem die Deutschen Aufschluß über Reise und Ladung des „Murjed“ erhalten hatten, setzten sie die Reise ostwärts fort. Während des ganzen Manövers ging die „Murjed“ in voller Fahrt. Das Luftschiff hatte 30 Mann Besatzung und in der vorderen Gondel mehrere Geschütze, es machte 50 Knoten.

* Berlin, 13. Sept. Der französische Dampfer „India“ der an der Küste von Makro ein Benzinlager beschossen hatte, ist laut einer Meldung der „Voss Zeit.“ von einem deutschen Unterseeboot torpediert und versenkt worden.

Bermischtes.

* New York, 13. Sept. (WVB Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büreaus. Eine drahtlose aus Halifax eingetroffene Depesche besagt, daß der französische Ueberseesdampfer „St. Anna“ mitten auf dem atlantischen Ozean in Brand geraten ist und Hilfe braucht.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Mittwoch, den 15. September 1915.

Vielfach wolkig, streichweise leichte Regenfälle, etwas kühler.

Bekanntmachung

Alle im Frieden bereits aktiv gedienten, am 8. Sept. 1870 und später geborenen Unteroffiziere (Feldwebel usw.) und Mannschaften aller Waffengattungen des Landwehrbezirks Wiesbaden, welche die Entscheidung: „dauernd selbst- und garnisonstunfähig“ erhalten haben, oder als Invaliden ausgeschieden sind, haben sich am 16., 17. u. 18. Sept. 1915, Vorm. von 8—11 und Nachmittags von 3—5 Uhr beim Bezirkskommando Wiesbaden, Vertramstr. 3, beim Bezirksfeldwebel zur Stammmrolle anzumelden.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Kriegsbeschädigte aus den Jahren 1914/15 sind von der Anmeldung entbunden.

Unterlassen der Anmeldung wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Wiesbaden, den 10. September 1915.

1459

Königliches Bezirkskommando.



Schutzmarke

Vorsicht!

Geruchfreie Schuhcreme ist abfärbende Wassercreme! Verschmiert die Kleider! Kaufen Sie

nichtabfärbenden
Del = Wachslederputz

Nigrin.

Sofortige Lieferung, auch Schuhfett und Seifenpulver.

Heerführerplakate.

1382

Fabrikant:

Carl Gentner, Göppingen.

Treue um Treue.
Ein Roman aus Transvaal
von Ferdinand Kunkel.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Nun, mein General, meine ganze Habe trage ich bei mir, ich reise dann mit dem Anbruch des nächsten Tages ab.“

„Sehen Sie mal, wie vorsorglich ich für Sie gewesen bin, mein Freund, ich habe von dem einen unserer Aerzte einen Respirator requirirt, damit Sie nicht den unangenehmen Ersticken-Anfällen ausgesetzt sein sollen, falls Sie auf dem Wege nach Bloemfontein in einen der Sandwirbelstürme gerathen.“

Damit verabschiedete sich der General und kehrte in sein Lager bei Spysfontein zurück.

Niened machte sich am andern Morgen mit Jarekzi, der ihn während der Krankheit mit der rührenden Sorgfalt einer Mutter gepflegt hatte, auf den Weg und erreichte ohne besonderen Zwischenfall die Hauptstadt des Oranje-Freistaates. In der Villa der van Vorjts herrschte bei seiner Ankunft eine freudige Erregung. Der alte Pieter van t'Hoff hatte sich während des Feldzuges so sehr an ihn gewöhnt, und der Tod seines Lieblingssohnes hatte ihn gewissermaßen in Niened einen Ersatz sehen lassen. Diese Meinung war noch verstärkt worden, daß Marij ihm in einer stillen Stunde gesagt hatte, sie liebe Niened mehr als ihr Leben, und hoffe auch nichts sehnlicher, als eine Erklärung von seiner Seite. So sahen Pieter van t'Hoff und Mevrouw in dem deutschen Offizier schon ihren zukünftigen Schwiegersohn, und die Thatsache, daß er sich nicht erklärte, schoben sie nur dem Taktgefühl zu, das ihn in einer Zeit, wo das Volk der Buren um seine Freiheit, um seine Unabhängigkeit rang, nicht an persönliche Dinge denken ließ.

An den Tagen, während sich Pieter van t'Hoff vorbereitete, nach Pretoria zu reisen, um dem Staatsoberhaupt entgegenzutreten, blieb ihm wenig Zeit. Die Verhandlungen, die er mit dem Präsidenten Steijn pflegte, nahmen ihn ganz in Anspruch, und die Aktenstücke, die ihm von diesem an Krüger mitgegeben werden sollten, an deren Fertigstellung er wesentlichen Antheil hatte, alles das war Veranlassung, daß Niened mehr der Gesellschaft der Frauen überlassen wurde.

Die Hitze hatte jetzt so ziemlich ihren höchsten Stand erreicht, und Jedermann wagte sich in den heißen Tagesstunden kaum aus den kühlen, schützenden Häusern heraus. Mevrouw van t'Hoff, die unendlich unter der Temperatur litt, brachte den größten Theil des Tages in ihrem Schlafzimmer zu, und so kam es, daß Niened und Marij sehr viel allein waren. Das junge Mädchen hatte natürlich so gut wie alle andern von dem Telegramm des Fürsten Kenntniß erhalten und drang nun in Niened, ihr auch den Zusammenhang der ganzen Affaire zu erklären.

„Ich glaube, ich habe es verdient, Mijnheer Woldemar, daß Sie Vertrauen zu mir haben. War ich nicht die Einzige, die trotz der Anschuldigungen des Mr. Whitney treu zu Ihnen gestanden hat?“

„Nein, Meijuffer Marij, den Ruhm kann ich Ihnen nicht lassen, auch Freund Krolifowsky zögerte nicht, an die Unverwundbarkeit meiner Ehre zu glauben, und ich rechne ihm das sehr hoch an.“

„Sie werden nun aber bald nach Deutschland zurückkehren, nicht wahr?“

„Vorläufig noch nicht, es schweben noch Dinge in der Luft, die mich zurückhalten. Ich werde vielleicht, auch wenn ich ganz rehabilitirt sein werde, dennoch nicht in meine Heimath zurückkehren, sondern hier unten bleiben bei dem Volk, für dessen Unabhängigkeit ich tausend Mal in diesen Tagen mein Leben preisgegeben habe, hier, wo mich mehr fesselt, als mir die Heimath bieten kann.“

Marijs Augen leuchteten auf.

„Fesselt Sie wirklich etwas hier, Mijnheer Woldemar? Glauben Sie, daß Sie hier ein volles Glück finden können?“

„Ich glaube es fest, Meijuffer Marij,“ und er ergriff ihre Hand und drückte sie innig an seine Lippen. „Genesen bin ich hier schon, und ich hoffe auch, daß ich mich jetzt wieder zu meiner früheren seelischen Kraft zurückfinden werde.“

„Das wolle Gott geben,“ schloß Marij.

„Noch eins, meine theure Freundin, möchte ich mit Ihnen besprechen, bevor der Tag der Abreise endgiltig herangekommen ist. Helfen Sie mir Ihren Vater überzeugen, daß Bloemfontein kein sicherer Aufenthalt für Sie ist. Ich weiß nicht, ich habe eine dunkle Ahnung, als ob die jetzt vormarschirenden Ver-

stärkungen der Engländer bald hier in der Hauptstadt einziehen würden, und dann ist es doch sicher, daß auch Mr. Whitney kommt, um Sie von Neuem zu bestürmen, ihm etwas zu gewähren, was Sie nicht wollen.“

(Fortsetzung folgt.)

Todes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß mein lieber Gatte, unser lieber Vater, Großvater, Bruder, Schwiegervater, Schwager und Onkel

Adam Ernst

nach kurzem schwerem Leiden sanft dem Herrn entschlafen ist.

Holzhausen ü. A., den 14. Sept. 1915.

1465 Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Donnerstag Nachmittag 3 Uhr statt.

Bekanntmachung.

Alle im wehrpflichtigen Alter befindlichen und hier wohnhaften Personen, welche am 8. September 1871 und später bis einschl. Jahrgang 1895 geboren sind, und zwar

a) als dauernd untauglich ausgemustert,

b) die Landsturmpflichtigen, welche bei einer Landsturm-musterung während des Kriegs als dauernd untauglich bezeichnet wurden,

werden hiermit aufgefodert, sich am 16. bis einschl. 18. d. Mts. auf der Bürgermeisterei zur Stammrolle zu melden. Die Ausmusterungsscheine sind vorzulegen.

Langen-schwalbach, den 13. September 1915.

1458

Die Polizeiverwaltung.

Jagdverpachtung.

Mittwoch, den 22. d. Mts., mittags 1 Uhr, auf dem hiesigen Bürgermeisterei die Wald- und Feldjagd 2315 Morgen, öffentlich auf weitere 6 Jahre verpachtet.

Die Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen und werden im Termin bekannt gemacht.

Neuhof, den 13. September 1915.

Der Jagdvorsteher:
Gros, Bürgermeister.

1467

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche noch Forderungen an den verstorbenen Landmann Philipp Alärner in Wägelhain haben, wollen dieselben bei dem Karl Weber, Wägelhain, bis zum 30. September d. Js. zur Anmeldung bringen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Wägelhain, den 13. September 1915.

J. A.:

Karl Weber, Landmann.

1466

Wohnung

m. Zubehör im Hause Brunnenstraße 21 hier, auf 1. Oktober zu vermieten.

1468

Näh. Exp.

Täglich frische Milch

zu haben bei

1469 Frau Kaiser,
Adolfstraße 27.

Apfel

hat zu verkaufen

1444

Frau Mez.

Kirchliche Anzeige

für Donnerstag, 16. Sept.

Obere Kirche.

abends 8 Uhr:

Missionsdirektor Lic. Dr. Willh. aus Berlin

Sichtbilder Vortrag
„Was unsere Mission im Ausland erlebt hat.“

Die Sammlung beim Abendgange ist für die Mission bestimmt.